

## STATUTEN DES QUARTIERVEREINS AU

genehmigt an der Generalversammlung vom 7. Mai 1976  
geändert (Art.7 Abs.2) an der GV vom 12.Mai 1995  
geändert (Art.4 Abs. 3 + Art. 10 letzter Satz + Art. 14 Neu) GV 2005

Art. 1 Der Quartierverein Au ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Au-Wädenswil.

Art. 2 Er setzt sich zum Ziel, die im allgemeinen Interesse der Au liegenden Bestrebungen zu fördern, die Quartierbevölkerung über öffentliche Angelegenheiten zu informieren und ihre Anliegen gegenüber der Behörde zu vertreten. Ebenso bemüht er sich, durch Vorträge sowie durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Bewohnern der Au zu vertiefen.

Art. 3 Der Quartierverein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 4 Dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die in der Au wohnen bzw. ihren Sitz haben sowie all jene, die sich mit dem Verein und seinen Zielen verbunden fühlen. Der Beitritt ist mit der Zahlung des Jahresbeitrages erklärt.  
Der Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen, Familien und juristische Personen wird jährlich eingezogen.  
Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist aus dem Protokoll der Generalversammlung ersichtlich.

Art. 5 Mitglieder, welche schriftlich ihren Austritt geben, werden auf Ende des betreffenden Jahres von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren;

Art. 7 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.  
Ausserordentlicher tritt sie zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder es für nötig erachtet.  
Sie ist beschlussfähig, wenn ihre Ansetzung und die zu behandelnden Traktanden zehn Tage vorher im Quartierblatt bekannt gegeben wurden.

Art. 8 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten GV sowie des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren.  
Die  
Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder;
- d. Festsetzung der Statuten;
- e. Änderung der Statuten;

Art. 9 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht Bestandteil der Traktandenliste sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind dem Präsidenten 20 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 10 Der Vorstand besteht in der Regel aus neun Mitgliedern und kann durch Delegierte der Ortsvereine erweitert werden. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Quästor und den Aktuar. Der Präsident hat Stichentscheid.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und leitet den Verein. Insbesondere obliegt ihm:

- a. die Ausführung der in Art. 2 erwähnten Aufgaben des Vereins;
- b. die Vorbereitung der Geschäfte für die GV;
- c. die Rechnungsführung und Verwaltung des Vermögens.

Art. 11 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Quartierverein führen der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, in Verbindung mit dem Aktuar oder Quästor.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 13 Durch Beschluss von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder kann der Verein aufgelöst werden.

Art. 14 Haftung: Die Vereinsmitglieder haften mit einem Franken (Fr.1.00)

Au, den 15. Mai 2005

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Roland Dohner

Heidi Aeschbach